

## **Anlage 3 zu Nummer 13.5.1 zu § 44 LHO**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 LVwVfG und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

#### **1           Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1       Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2       Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3       Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung fachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4       Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Abweichend von Nummer 1.4 gilt bei Hochbaumaßnahmen, dass von der Zuwendung,
  - 1.5.1 20 Prozent nach Vergabe des Rohbaauftrags,
  - 1.5.2 30 Prozent nach Vorlage der baurechtlichen Abnahmebescheinigung für den Rohbau,
  - 1.5.3 40 Prozent nach Vorlage der baurechtlichen Schlussabnahmebescheinigung und
  - 1.5.4 10 Prozent mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden können;
- 1.6 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.
- 1.7 Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden erst nach Vorlage der Verwendungsbestätigung K1 oder K2 ausgezahlt.
- 1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention.
- 2 **Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel**
  - 2.1 Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeiträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
- 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;
  - 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 2 500 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindefinanzierungsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften und die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten.
- 3.2 Auf die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird hingewiesen. Diese bleiben von der Nummer 3.1 unberührt.

### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

### **5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

- 5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder

eine Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),

- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
  - 5.1.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nummer 6.2 ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihr oder ihm vom Zuwendungsgeber gegebenenfalls benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

## **6 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (vergleiche Nummer 6.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Sachbuch oder dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können; Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die ihr Verfahren auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt haben, können

das Bauausgabebuch auf geeignete Weise aus ihrer Buchführung ableiten; dabei muss die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger erkennbar sein; dies kann zum Beispiel über die Bezeichnung der Rechnungsstellerin oder des Rechnungsstellers und die Kreditorennummer erfolgen;

6.2.2 den Belegen,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.

6.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,

6.3.1 bei Festbetragsfinanzierung,

6.3.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten,

6.3.3 wenn der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird, oder

6.3.4 wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.

## **7 Verwendungsbestätigung K**

- 7.1 Die nachfolgend in Nummer 7 sowie Nummer 8.1 dargestellten Regelungen zu den Verwendungsbestätigungen K1 und K2 sowie die Regelungen zu der Verwendungsprüfung gelten lediglich für ausschließliche Landeszuwendungen und zeitlich befristet bis zum 31.12.2029. Ab dem 01.01.2028 erfolgt eine Evaluierung, auf deren Grundlage über eine Anschlussregelung entschieden wird, die zum 01.01.2030 in Kraft tritt.
- 7.2 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsbestätigung K1 oder K2).
- 7.3 Die Verwendungsbestätigungen K sind von einer zweiten persönlich und organisatorisch unabhängigen Person innerhalb der Kommune auf Richtigkeit zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) bevor sie an den Zuwendungsgeber übersendet werden.
- 7.4 Die Zuwendungsgeber überprüfen eine Stichprobe von fünf Prozent der Verwendungsbestätigungen unter Anforderung weiterer Unterlagen auf Richtigkeit. Sollten sich bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verwendungsbestätigungen hinreichende Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten ergeben, kann dieser Prozentsatz erhöht werden.
- 7.5 Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof Baden-Württemberg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden (Belegvorhaltepflicht).
- 7.6 Die Verwendungsbestätigung K1 ist anzuwenden im Regelfall der Festbetragsfinanzierung. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name der Kommune; Anschrift; Aktenzeichen; Bezeichnung des Förderprojekts; Beginn und (voraussichtliches) Ende des Förderprojekts; Eigenerklärung der zweckentsprechenden Mittelverwendung; tabellarischer Soll-Ist-Vergleich zum Antrag im Umfang von ungefähr einer Seite; Eigenerklärung über an-

gemessene wirtschaftliche Fördermittelverwendung aufgrund von kommunaler Seite durchgeführter Berechnungen; Kenntnis von Belegvorhaltepflcht, Rückforderungsmöglichkeit, Verzinsung und Beweislastverteilung bezüglich des Nachweises einer zweck- und fristgerechten Mittelverwendung im Falle der Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung.

- 7.7 Die Verwendungsbestätigung K2 ist anzuwenden in den Ausnahmefällen einer Vollfinanzierung sowie einer Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name der Kommune; Anschrift; Aktenzeichen; Bezeichnung des Förderprojekts; Beginn und (voraussichtliches) Ende des Förderprojekts; Eigenerklärung der zweckentsprechenden Mittelverwendung; tabellarischer Soll-Ist-Vergleich zum Antrag im Umfang von ungefähr einer Seite; Eigenerklärung über angemessene wirtschaftliche Fördermittelverwendung aufgrund von kommunaler Seite durchgeführter Berechnungen; Kenntnis von Belegvorhaltepflcht, Rückforderungsmöglichkeit, Verzinsung und Beweislastverteilung bezüglich des Nachweises einer zweck- und fristgerechten Mittelverwendung im Falle der Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung sowie im Unterschied zur Verwendungsbestätigung K1 zusätzlich noch einen zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus Angaben betreffend

- die Bewilligung: in Höhe der bewilligten Zuwendung sowie Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie

- Abrechnungsinformationen: bisher erhaltene Zahlungen; Gesamtausgaben des Vorhabens; davon zuwendungsfähige Ausgaben; im Zusammenhang stehende Einnahmen; Erklärung, ob und in welcher Höhe Verminderung der Zuwendung auf Grundlage der Abrechnung

- 7.8 Der tabellarische Soll-Ist-Vergleich muss folgende Angaben enthalten: Zielbeschreibung (Soll), Zielerreichung (Ist), Kostenkalkulation (Soll), Zahlungsnachweis bzw. Mittelabfluss. Mit Ausnahme der Darstellung der Zielerreichung können all diese Daten aus dem Antrag übernommen werden oder aus dem Haushaltsmanagementsystem der Kommune exportiert werden.

- 7.9 Im zahlenmäßigen Nachweis als Bestandteil der Verwendungsbestätigung K2 sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.
- 7.10 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechend summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nummer 6.2.8 beizufügen. In der summarischen Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vergleiche auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen.
- 7.11 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufbewahren und ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erbringen. Diese Nachweise sind der Verwendungsbestätigung K nach Nummer 7.2 beizufügen.

## **8 Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Zuwendungsgeber überprüfen eine Stichprobe von fünf Prozent der Verwendungsbestätigungen unter Anforderung weiterer Unterlagen (Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) auf Richtigkeit. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen. Sollten sich bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verwendungsbestätigungen hinreichende Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten ergeben, kann dieser Prozentsatz erhöht werden.

- 8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91).

## 9 **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vergleiche Nummer 5.1.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 9.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 9.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a LVwVfG).
- 9.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Ver-

wendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (vergleiche auch § 49 a LVwVfG und Nummer 9.5).

## 10 **Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung**

10.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

10.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

## 11 **Steuerliche Behandlung von Zuwendungen**

Es obliegt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger etwaige steuerliche Folgen (zum Beispiel hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzsteuer) der Zuwendung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Etwaige Veränderungen der steuerlichen Folgen gegenüber dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.